Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. November 1855.

1. Mühle auf dem Abbenthorswall.

Mit dem Ankaufe dieser Mühle zu dem Preise von 4500 Thalern und der Anweisung dieser Summe auf die Generalcasse erklärt auch der Senat sich einverstanden.

2. Verordnung vom 29. März 1834 wegen Bergungsangelegenheiten.

An der beschlossenen Deputationsberathung zum Behufe der Revision der bezeichneten Verordnung werden als Commissarien des Senats die Herren Bürgermeister Meier und Senator Diedrich Albers sowie aus dem Richtercollegium Herr Senator Richter Heineken Theil nehmen.

3. Revision der jährlichen Steuern.

Die dieserhalb bestehende Deputation hat den hieneben folgenden Bericht übergeben, hinsichtlich dessen der Senat zunächst die Erklärung der Bürgerschaft erwartet.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 16. Novbr. 1855.

Bericht der Deputation zur Revision der Steuern,

die Steuern des Jahres 1856 und die Abgabe von Maskenbällen und Feuerversicherungsanstalten betreffend.

Schon in ihren früheren Berichten hat die Deputation auseinandergesetzt, daß es nicht rathsam erscheine, zur Zeit auf eine allgemeine Umarbeitung der Bestimmungen der Steuerverordnung Bedacht zu nehmen, da die Verordnung in ihrer jetzigen Fassung zu erheblichen Bedenken keinen Anlaß giebt.

Sie beschränkt sich daher auch dieses Jahr darauf, die Beseitigung von Unzuträglichkeiten zu empfehlen, welche sich in einzelnen Vorschriften der Verordnuug gezeigt haben. Zugleich erledigt sie sich des ihr am 20. und 22. December in Folge ihres Berichts vom 27. November v. J. ertheilten Auftrags.

1. In der Fassung des §. 20 der Steuerverordnung, namentlich in dem Ausdrucke des §. 20 b »sorgen« scheint eine Unbestimmtheit zu liegen, die zu Weiterungen Anlaß geben könnte. Auch enthält der Paragraph einige wenig practische Strafbestimmungen und einige nicht zur Sache gehörige Anführungen. Namentlich kann die Erinnerung der Notare an den geschwornen Notariatseid wegbleiben, da durch sie denselben keine neue Verpflichtung auferlegt wird, und zu einer in dem jährlich publicirten Gesetze an sie gerichteten Mahnung, ihren Amtseid vor Augen zu haben, kein Anlaß vorliegt.

Es wird genügen, wenn die Erbschaftsabgaben unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt, zweckmäßige Strafbestimmungen bei Versäumung der Anzeige des Anfalls einer Erbschaft oder Versäumung der Zahlfrist oder der richtigen Aufgabe angeordnet, näher bestimmt wird, wer dem Staate für die Abgabe zu haften hat, und dafür Sorge getragen wird, daß Sicherungsmaßregeln vorbehalten bleiben, wenn eine Person, welche den Staatsbürgereid nicht geleistet hat, sich mit der Regulirung einer Erbschaft befaßt, oder besondere Umstände eine Sicherung der Abgabe zweck-

mäßig erscheinen lassen. Die Abgabe hat zunächst der Nachlaß zu tragen, von dessen Betrage sie gekürzt werden muß. Für die richtige Zahlung müssen dem Staate selbstschuldnerisch und solidarisch mit ihrem eigenen Vermögen diejenigen gewährleisten, welche sich mit der Regulirung einer Erbschaft befassen, ohne daß die Verpflichtung der Abgabepflichtigen selbst aufhört, für die den Betrag der ihnen zukommenden Erbschaft, Schenkung von Todeswegen oder Legats treffende Abgabe zu haften.

Die Deputation schlägt daher folgende Fassung des Paragraphen vor.

§. 20. Behufs der richtigen Erhebung ist festgesetzt:

a. dem Stempelcomptoir ist monatlich eine Aufgabe der verlesenen Testamente von der Obergerichtscanzlei einzuliefern;

b. eine Verspätung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige oder der Zahlung der Abgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung derselben mit Einem Procent Erhöhung, eine Unterlassung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige, eine Verspätung der Anzeige oder der Zahlung um mehr als drei Monate, vom Ablauf der dafür festgesetzten Fristen angerechnet, und eine unrichtig verfügte Aufgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung des doppelten Betrages der ganzen Erbschaftsabgabe zur Folge. Im Fall der Erhöhung der Abgabe um Ein Procent sind bei abgabepflichtigen Renten statt $^4/_5$ und $^4/_{10}$—$^5/_5$ und $^5/_{10}$ der Rente eines Jahres zu entrichten;

c. für die getreue Entrichtung der Erbschaftsabgabe selbst, für die sub b festgesetzte Erhöhung und Verdoppelung derselben, sowie für die Beachtung der Vorschriften des §. 16 und 17 sind diejenigen, welche sich der Regulirung einer Erbschaft unterziehen, sämmtlich solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen als Selbstschuldner, ohne daß sie der Einrede der Vorausklage und der Theilung sich bedienen können, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regreßpflichtigen dem Staate verhaftet. Nicht weniger haftet jeder Abgabepflichtige für die ihn treffende Abgabe und deren Erhöhung und Verdoppelung. Ist die Anzeige geschehen, so wird der Erheber zwar acht Tage vor Ablauf der Zahlfrist an die Zahlung erinnern, der Abgabepflichtige kann sich indeß bei Versäumungen der Zahlfrist nicht darauf berufen, daß die Erinnerung ihm nicht rechtzeitig, oder daß sie nicht ihm, sondern einem andern gleichfalls Pflichtigen zugekommen sei;

d. die Erbschaftsabgabe ist unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt; namentlich ist jeder Bürger auf seinen geleisteten Eid verpflichtet, allen die richtige Aufgabe und die richtige Zahlung der Abgabe betreffenden Bestimmungen gewissenhaft nachzukommen;

e. übernimmt Jemand, der den Staatsbürgereid nicht geleistet hat, die Regulirung einer Erbschaft, oder erscheint es zweckmäßig, eine besondere Sicherheitsmaßregel eintreten zu lassen, so kann zur Sicherung der Abgabe von den Abgabepflichtigen oder deren Vertretern eine Caution begehrt oder gegen sie auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln Bedacht genommen werden.

II. Die Ausnahme, welche bei der Abgabe von Hunden zu Gunsten der Gerber und Bleicher gemacht ist, hat zu manchen Unregelmäßigkeiten und Reclamationen Anlaß gegeben.

Namentlich giebt es jetzt eine Menge Geschäfte, bei welchen ebenfalls das Halten von Hunden zum Schutze des Eigenthums oder aus sonstigem Grunde Statt hat; es liegt daher kein Grund vor, für das Gewerbe der Gerber und Bleicher eine Ausnahme eintreten zu lassen, bei andern Gewerben aber die Steuer zu erheben.

Ebensowenig kann es rathsam erscheinen, zu Gunsten anderer Gewerbe die Zahl der Ausnahmen zu vermehren. Vielmehr empfiehlt die Deputation den §. 45 des Gesetzes, der die Gerber und Bleicher von der Abgabe eximirt, zu streichen.

III. Ferner scheinen die §§. 78 bis 81 der Verordnung, die Abgabe von Spielkarten betreffend, einer Umarbeitung zu bedürfen.

Das Gesetz hat auf die hiesige Fabrikation von Spielkarten keine Rücksicht genommen, auch den Verkauf von ungestempelten Spielkarten an Hiesige verboten und nur den Krämern gestattet, zum auswärtigen Gebrauche und Versand bestimmte Karten auf dem

Lager zu halten, ohne ihnen eine Cotrole aufzuerlegen. Namentlich ist es vorgekommen, daß an unbekannte Dritte einzelne ungestempelte Spiele Karten verkauft sind, sobald erklärt wurde, sie seien für den auswärtigen Gebrauch bestimmt. Die Spiele sind dann von Hiesigen benutzt.

Das Gesetz hat nun keineswegs den Verkauf ungestempelter Karten für das Ausland an hiesige Versender oder Wiederverkäufer unnöthig zu erschweren beabsichtigt.

Es will nur zur Sicherung der Abgabe dem Publicum den Ankauf einzelner ungestempelter Spiele zum Gebrauche verwehren.

Es scheint zur Erreichung dieses Zwecks eine Vorschrift auszureichen, welche zwar nach wie vor der Regel nach den Verkauf ungestempelter Karten verbietet, indeß ausnahmsweise solchen Personen, welche mit Spielkarten Handel treiben, gestattet, versiegelte, mit der Ueberschrift »zum Versand ins Ausland« versehene Packete ungestempelter Karten von wenigstens einem halben Dutzend für den Versand ins Ausland zu verkaufen und zu diesem Behufe auf dem Lager zu halten.

Finden sich alsdann auf dem Lager einer Fabrik oder eines Handeltreibenden ungestempelte Spiele Karten in unversiegelten Packeten oder zwar in versiegelten Packeten, allein ohne die Aufschrift oder mit einem geringern Inhalt, als einem halben Dutzend Spiele, so würde eine nach den Umständen abzumessende erheblichere Geldstrafe eintreten müssen. Das Verbot, ungestempelte Karten im Laden zu bewahren, welches sich auch nicht als practisch bewährt hat, kann dann wegfallen. Diese Controle bietet zwar keine vollständige Garantie gegen Defraudationen dar, sie scheint aber dem Zwecke des Gesetzes zu entsprechen und den Verkehr nicht mehr, als zur Controle nothwendig erscheint, zu belästigen.

Die Deputation schlägt daher folgende Fassung vor:

1) Spielkarten sind im Bremischen Staatsgebiet einer Abgabe von 6 Groten für jedes Spiel unterworfen.

2) Wer Spielkarten für sich oder Andere aus dem Auslande bezieht, oder im Bremischen Staatsgebiete anfertigt, oder sie hier verkauft, hat sofort, bei einer Strafe von fünf Thalern für jedes Spiel, das Pique-As jedes Spiels am Stempelcomptoir gegen Erlegung der Abgabe stempeln zu lassen.

Es steht ihm auch frei, jedes vollständige Spiel verpackt behufs Stempelung einzuschicken.

Alsdann muß der Umschlag mit einem Loche von der Größe des anzubringenden Stempels versehen und das Pique-As zu oberst gelegt und sichtbar sein.

3) Wer in irgend einem Theile des Bremischen Staatsgebiets, sei es in einem Privathause oder in sonstigen Localen, mit ungestempelten Karten spielt, oder duldet, daß in seinem Hause oder Locale mit ungestempelten Karten gespielt wird, oder wer wissentlich ungestempelte Karten in seiner Wohnung hat, verfällt für jedes Spiel ungestempelter Karten, mit welchem gespielt oder welches bei ihm gefunden ist, in eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Der Gast-, Schenk- oder Clubbwirth, in dessen Locale Fremde mit ungestempelten Karten spielen, hat, außer der ihn treffenden Strafe, aus eigenen Mitteln den Strafbetrag zu zahlen, in welchen die Fremden verfallen sind.

4) Dem Bremischen Staatsbürger, welcher Spielkarten anfertigt, oder mit ihnen Handel treibt, ist ausnahmsweise gestattet, ungestempelte Spielkarten zum Versande ins Ausland auf dem Lager zu halten und zu verkaufen, wenn er sie in versiegelten Paketen von wenigstens einem halben Dutzend Spiele mit der Aufschrift »zum Versande ins Ausland« verwahrt oder verkauft.

Die Packete sind, falls sie zum Besehen der Waare geöffnet werden, sofort nach geschehenem Besicht wieder zu versiegeln.

Angebrochene Packete, oder Packete von weniger als einem halben Dutzend Spiele, und Proben müssen sofort gestempelt werden.

Uebertretungen dieser Bestimmungen haben nach Maßgabe der Umstände eine Geldstrafe von 1 Thaler bis zu 15 Thalern für jedes Spiel Karten, falls sich aber die Zahl der Spiele nicht ermitteln läßt, eine nach den Umständen zu bemessende höhere Geldstrafe zur Folge.

IV. Die Worte des §. 104:

»ferner bei der erstern bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe«

sind zu streichen, da sich die Bestimmung als in dieser Ausdehnung nicht aufrecht zu erhalten und unzweckmäßig erwiesen hat.

V. Im §. 105 empfiehlt sich folgende Fassung:

»Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis zum Johannistag, diesen eingeschlossen, Reclamationen gegen das erste Semester der Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung nur bis zum 1. August, diesen Tag eingeschlossen, und gegen das zweite Semester nur bis zum 1. November, diesen Tag mit eingeschlossen, angenommen, wer eine Reclamation später einreicht, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund der Reclamation erst nach Ablauf dieser Fristen eingetreten ist, und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Einbringung zuzulassen.«

Das erste Semester der Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung läuft nämlich vom 1. April bis 1. October jeden Jahres. Die Einsammlung geschieht im Monat August. Die Einsammler werden dann häufig von Personen, welche keine Gründe zu einer Reclamation haben, mit der Ausrede hingehalten, sie wüßten noch nicht, ob sie reclamirten, sie hätten dazu bis Freimarkt Zeit. Da dieses nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, so empfiehlt sich der Aenderungsvorschlag.

VI. In Folge der Schlußanträge des Jahresberichts vom 27. November v. J. ist der Deputation der Auftrag geworden,

1) über die Besteuerung der Maskenbälle zu berichten;
2) darüber zu berathen und zu berichten, ob und in welcher Weise sich zur Deckung der Kosten der Löschanstalten eine angemessene Besteuerung fremder Versicherungsanstalten empfehle.

Die Deputation hat sich mit der Erledigung beider Aufträge beschäftigt und theilt unter Anfügung zweier Gesetzesentwürfe in Anlage A und B in dem Folgenden das Ergebniß ihrer Berathungen mit. Zu einer abgesonderten Berichterstattung über eine Abgabe auf Maskenbälle lag ein Grund nicht vor, da sich eine Besteuerung derselben für das Jahr 1855 nicht wohl erreichen ließ.

Ad 1. Sie glaubt diese Besteuerung für das ganze Staatsgebiet in der in der Anlage A. vorgeschlagenen Weise empfehlen zu müssen.

Die Zahl der Maskenbälle hat zwar besonders in der Stadt in einem für das Publikum schädlichen Grade überhand genommen, während sie in den meisten Bezirken des übrigen Staatsgebiets nicht zugelassen sind. Allein schon die Lage des Schützenhofs im Gebiet am linken Weserufer scheint eine Beschränkung der Verordnung auf die Stadt nicht zu gestatten. Da den Behörden unbenommen bleibt, in den Theilen unsers Staatsgebietes, in welchen bisher derartige Lustbarkeiten nicht erlaubt wurden, bei dem bisherigen Verfahren zu beharren, weil dessen Beibehaltung nur wünschenswerth erscheinen dürfte, auch da, wo sie bisher geduldet wurden, für die Folge die Erlaubniß zum Halten eines Maskenballs zu versagen, so liegt kein Grund vor, den Bestimmungen des Gesetzes nur auf die Stadt Bremen Anwendung zu geben; es scheint vielmehr gerathen, auch im Gebiete und den Hafenstädten die Abgabe eintreten zu lassen, wenn dort etwa ausnahmsweise ein Maskenball gestattet werden sollte, und auch dort das Halten eines Maskenballs ohne Genehmigung der Behörde mit einer erheblichen Strafe zu bedrohen.

Die Deputation hat sich nicht verhehlt, daß die Einführung einer Abgabe allein dem Uebel nicht begegnen wird; sie hofft aber, daß auch im Verwaltungswege auf eine Verringerung der Zahl derartiger Lustbarkeiten Bedacht genommen werde. Würde es Regel, daß sie nur an wenigen und bestimmten Tagen vor Beginn der Fastenzeit gestattet, und eine Wiederholung derselben in demselben Locale während desselben Jahres nicht zugelassen würde, so dürfte eine zweckmäßige Beschränkung derselben erwartet werden können.

Die Deputation hat daher von einem Vorschlage abgesehen, die Abgabe für jeden zweiten und ferneren Maskenball in demselben Locale während eines Jahres jedesmal zu verdoppeln und glaubt auch in der Feststellung der Summe von 25 Thalern das richtige Maß getroffen zu haben.

Von einer Besteuerung der in Privathäusern Statt habenden Privatbälle, auf welchen etwa Masken vorkommen, muß die Deputation abrathen, da dieses zu weit führen würde.

Auch fand sie es geeignet, die Ausdrücke im Entwurfe des Gesetzes den Worten anzuschließen, welche sich bei ähnlichen Abgaben sub X der Steuerverordnung finden, und die Entscheidung, ob im einzelnen Falle eine derartige Lustbarkeit abgabepflichtig sei, dem Ermessen der Behörde zu überlassen.

Ad 2. Im Berichte vom 27. November v. J. hat die Deputation darauf hingewiesen, daß es nicht unbillig sein werde, fremde Feuerversicherungsanstalten, welche im bremischen Staate gegen Brandschäden versichern, zur Zahlung einer Abgabe heranzuziehen, da dem Staate wegen der Verbesserungen des Löschwesens in der Stadt, wo die bei weitem größeste Summe der Versicherungen übernommen wird, eine erhebliche jährliche Mehrausgabe bevorsteht, und diese Verbesserungen den Versicherungsanstalten wiederum zu Gute kommen. Die Deputation weiß zwar keine Art einer Besteuerung vorzuschlagen, welche eine ganz ausreichende Sicherheit darbietet, daß die Versicherungsanstalten den Betrag der Abgabe nicht wiederum den Versicherten auferlegen, da sich der Betrag jeder Abgabe repartiren läßt. Sie hofft aber, daß die Billigkeit die Anstalten von einem solchen Versuche abhalten werde, der sich im schlimmsten Falle durch ein Verbot beseitigen lassen würde.

Sie findet es ferner räthlicher, nicht die laufenden Versicherungssummen, sondern lediglich die Summe der nach Publication der Verordnung im Bremischen Staate neu geschlossenen Versicherungen nach Maßgabe ihrer Zeitdauer einer Besteuerung zu unterwerfen, da alsdann von Anfang an die Controle einfacher werden wird, es als eine Härte angesehen werden könnte, auf bereits abgeschlossene und verrechnete Versicherungen zurückzukommen, und der eine wie der andere Weg dasselbe Resultat haben wird, sobald die Zeit der bisherigen Versicherungen abgelaufen ist.

Die Deputation hat das Maß der Abgabe auf 5 Thaler für jede 100,000 Thaler und jedes Jahr der Versicherungen festgestellt, da sich alsdann nach Beendigung aller noch laufenden Versicherungen ein Ertrag von etwa 4000 Thalern erhoffen läßt und diese Quote keine Versicherungsanstalt drücken kann. Die Abgabe muß alle Versicherungsgegenstände, ohne Unterschied wo dieselben sich befinden, und alle Rückversicherungen treffen, da Unterscheidungen in den Objecten derselben zu Weiterungen führen würden. Eine nähere Bestimmung, was unter hier geschlossenen Versicherungen zu verstehen sei, konnte nicht vermieden werden, da manche Versicherungen und Prolongationen zwar hier geschlossen, aber deren Policen und Prolongationsscheine im Auslande unterzeichnet werden.

Zur besseren Controle der Abgabe empfiehlt sich eine halbjährige Erhebung. Alle Feuerversicherungsanstalten haben halbjährig durch ihren Geschäftsführer den Betrag der Summe und die Zeitdauer der Versicherungen aufzugeben, welche sie im Laufe des verflossenen Halbjahrs übernommen und prolongirt haben.

Zur Berechnung der Abgabe wird bei allen Versicherungen, welche für längere Zeit, als ein Jahr geschlossen sind, die Summe derselben mit der Zahl der Jahre multiplicirt, bei Beträgen unter einem Jahre aber dividirt, und auf diese Weise der Betrag der Versicherungssummen und die Dauer der Versicherungszeit auf den Normalsatz der Abgabe von 5 Thalern für jede 100,000 Thaler Versicherungssumme und jedes Versicherungsjahr zurückgeführt. Hat z. B. eine Feuerversicherungsanstalt im Laufe eines halben Jahres versichert

1) für 200,000 Thaler auf 5 Jahre,
2) für 150,000 » » $2\frac{1}{2}$ »
3) für 80,000 » » 3 Monat,
4) für 60,000 » » 2 »

so berechnet sich die abgabepflichtige Summe

ad 1) auf 5 × 200,000, also auf 1,000,000 Thaler,
» 2) auf $2\frac{1}{2}$ × 150,000, » » 375,000 »
» 3) auf $\frac{1}{4}$ × 80,000, » » 20,000 »
» 4) auf $\frac{1}{6}$ × 60,000, » » 10,000 »

Die Abgabe ist somit von ..... 1,405,000 Thaler, mit 5 Thalern für jede 100,000 Thaler, und für den Rest nach Verhältniß, also mit $70\frac{1}{4}$ Thaler zu bezahlen.

Der Deputation schien es nicht räthlich, grundsätzlich die Abgabe auf fremde Versicherungsanstalten zu beschränken. Das Versicherungsgeschäft in Bremen ist bis jetzt großen Theils in den Händen der Versicherungsanstalten des Auslandes. Da fast in allen Staaten desselben fremde Versicherungsanstalten mit zum Theil hohen Gewerbesteuern und Abgaben

belastet sind, so würde zwar in dem Aufhören der Freiheit der hier beschäftigten fremden Versicherungsgesellschaften von allen Abgaben, soweit sie bisher im bremischen Staate Statt hatte, schon mit Rücksicht auf Reciprocität, keine Unbilligkeit liegen. Allein es muß bedenklich erscheinen, einen Grundsatz anzunehmen, dem bisher bei uns in der Art keine Folge gegeben ist. Da indeß im bremischen Staate die Brandversicherungsanstalt für Gebäude im Stadtgebiete einen sehr geringen Wirkungskreis und eine Einrichtung hat, welche zu der Erhebungsweise der vorgeschlagenen Abgabe nicht paßt, so dürfte es sich empfehlen, vorläufig von deren Besteuerung abzusehen. Denn bei der Brandversicherungsanstalt für Gebäude im Gebiete, deren am Ende des Jahres 1853 laufende Versicherungen die Summe von 1,721,775 Thaler betrugen, kommen neu geschlossene Versicherungen, die ein Eintrittsgeld von Einem Procente der Versicherungssumme zu zahlen haben, nur selten vor. Im Jahre 1854 wurden nur für 18,100 Thaler neue Versicherungen angenommen. Prolongationen der Versicherungen und Prämienzahlungen finden in der Art, wie sie bei andern Versicherungsanstalten im Gange des Geschäfts liegen, nicht Statt.

Die Brandversicherungsgesellschaft selbst wird vielmehr alle 15 Jahre nach Untersuchung der Verhältnisse prolongirt. Es geschah dies zuletzt durch öffentliche Bekanntmachung vom 3. September 1850 bis zum 31. December 1865. — Bis dahin laufen die Policen aller Theilnehmer dieser auf Gegenseitigkeit begründeten Versicherungsanstalt fort. Wird alsdann das Fortbestehen der Versicherungsanstalt beschlossen, so werden die Policen erneuert, ohne daß eine Prämie bezahlt wird. Die Verbesserung des Brandlöschungswesen in der Stadt, welche den Vorschlag dieser Steuer veranlaßt, kommt endlich dem Gebiete wenig zu Gute. Von dieser Brandanstalt ist daher eine Einnahme von Belang nicht zu hoffen, und eine Ausdehnung der Steuer auf sie dürfte daher ohne allen Nutzen für den Staat und von erheblicher Beschwerde für alle Betheiligten sein.

Die Hamburg-Bremer Versicherungsgesellschaft hat sich erst seit Kurzem constituirt, und ihre Errichtung wurde beschlossen, als an die Belastung der Feuerversicherungsanstalten mit einer neuen Abgabe nicht gedacht werden konnte.

Es scheint Billigkeit für sich zu haben, daß sich das neue Unternehmen erst entwickele, bevor es mit einer Abgabe beschwert werde, welche bis dahin die fremden Versicherungsanstalten nicht traf, die im bremischen Staatsgebiete bereits seit Jahren ein weites Feld ihrer Thätigkeit gefunden, sich auf demselben eine feste Stellung erworben haben, und auch jetzt noch hinsichtlich der sehr erheblichen laufenden Versicherungen von der Abgabe frei bleiben.

Die Art des Geschäftsbetriebes bringt es mit sich, daß sich alle Versicherungsanstalten hinsichtlich aller Versicherungen durch einen im Bremischen Staate wohnhaften und demselben angehörigen Geschäftsführer vertreten lassen, obwohl die Verordnung vom 21. December 1846 diese Vertretung nur bei Versicherungen im Bremischen Staate belegener Immobilien den Versicherungsanstalten zur Pflicht gemacht hat. Unter diesen Umständen glaubt die Deputation von einem Antrage auf Ausdehnung des §. 1 und der damit zusammenhängenden Bestimmungen dieser Verordnung zur Zeit absehen zu können; dagegen war jedem Geschäftsführer einer Feuerversicherungsanstalt die Verpflichtung aufzuerlegen, die Abgabe für diese zu entrichten.

Die Abgabepflichtigkeit wird am geeignetsten am 1. Januar 1856 beginnen können. Es würde dann zuerst am 1. Juli 1856 für die verflossenen 6 Monate die Aufgabe der geschlossenen und prolongirten Versicherungen und die Zahlung der Abgabe zu erfolgen haben.

Indem die Deputation diese Vorschläge höherer Erwägung anheim giebt und bemerkt, daß sie veranlassen wird, daß diejenigen ihrer Vorschläge, welche vom Senate und der Bürgerschaft angenommen werden möchten, in geeigneter Weise der Verordnung eingefügt werden, stellt sie ihren Antrag dahin,

> der Senat und die Bürgerschaft wolle die Fortdauer der in der Verordnung vom 29. December 1854 für das Jahr 1855 angeordneten Steuern auch für das Jahr 1856 und eine Erneuerung der Verordnung mit den Modificationen und Zusätzen, welche nach Maßgabe der Beschlüsse über die Vorschläge der Deputation erforderlich werden, sowie die Einführung einer Abgabe von Maskenbällen und einer Abgabe von Feuerversicherungsanstalten beschließen.

(gez.) **J. W. Bredenkamp**, Dr. (gez.) **J. D. Noltenius**, Dr.

Unter-Anlage A.
zur Anlage der Mittheilung des Senats vom 16. Novbr. 1855.

Abgabe von Maskenbällen.

§. 1. Für jeden Maskenball, welcher im bremischen Staatsgebiete bei Krügern, Traiteurs und Gast- oder Schenkwirthen, die Bälle auf Subscription geben, oder welcher daselbst in einem zu dergleichen Bällen vermietheten oder eingeräumten Locale, oder in Clubs oder geschlossenen Gesellschaften, oder im Theater Statt haben soll, ist eine Abgabe von 25 Thalern zu entrichten.

Der Abgabe ist auch jeder Ball unterworfen, in welchem Theilnehmer zwar nicht in Masken, aber doch in Auskleidungen (sogenanntem Costüme) erscheinen.

§. 2. Die Erlaubniß zur Haltung eines solchen Balls ist bei der Polizeibehörde nachzusuchen, welche, wenn sie das Gesuch zu gewähren für gut findet, dem Nachsuchenden einen Erlaubnißschein ausstellen wird, sobald er die Abgabe bezahlt zu haben nachweist.

§. 3. Bevor der Erlaubnißschein ertheilt ist, darf eine Ankündigung des Balls weder in öffentlichen Blättern, noch durch Anschlag oder durch Auflegen oder Herumschicken von Subscriptionslisten geschehen.

§. 4. Wer einen abgabepflichtigen Ball, für welchen der Erlaubnißschein nicht gegeben ist, unternimmt oder hält, oder auf demselben Musik macht, oder wer dem §. 3 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine nach den Umständen zu bemessende Geldstrafe bis zu 100 Thalern. Außerdem ist die Abgabe zu entrichten, für welche sowohl der Wirth, oder der Inhaber des Locals, in welchem die Contravention geschehen, als auch jeder der Unternehmer solidarisch in Anspruch genommen werden kann.

§. 5. Die Behörde hat im einzelnen Falle zu ermessen, ob eine derartige Belustigung zu den der Abgabe unterworfenen Bällen zu rechnen sei, oder nicht.

Unter-Anlage B.
zur Anlage der Mittheilung des Senats vom 16. Novbr. 1855.

Abgabe von Feuerversicherungsanstalten.

§. 1. Feuerversicherungsanstalten, welche im bremischen Staate Versicherungen oder Rückversicherungen schließen, haben nach Maßgabe der Summe und der Zeitdauer derselben eine Abgabe zu entrichten, welche für jede 100,000 Thaler der Summe aller von ihnen hier vom 1856 an geschlossenen oder prolongirten Ver-

sicherungen oder Rückversicherungen und für jedes Jahr der Dauer dieser Versicherungen oder Rückversicherungen fünf Thaler beträgt, bei einer größeren oder kleineren Summe derselben als 100,000 Thaler, und bei einer längeren oder kürzeren Zeitdauer derselben als der eines Jahres aber verhältnißmäßig zu repartiren ist.

§. 2. Die Zahlung dieser Abgabe geschieht halbjährlich von dem nach Maßgabe der Verordnung vom 21. December 1846 von jeder Versicherungsanstalt bestellten Geschäftsführer, für Bremen und das Landgebiet am Stempelcomptoir, für die Hafenstädte in den Steuererhebungsbüreaux daselbst.

§. 3. Jede Feuerversicherungsanstalt hat im Erhebungsbüreau des Bezirks, in welchem der Geschäftsführer wohnt (§. 2) und durch denselben am 1sten und 1sten jeden Jahres, und zwar am 1sten 185 zuerst eine Aufgabe aller während des verflossenen halben Jahres von ihr geschlossenen oder prolongirten Versicherungen oder Rückversicherungen, unter Anführung der Summe und der Zeitdauer und des Beginns derselben, der Namen der Versicherten und des Gegenstandes, einzureichen.

Wird der Gegenstand einer noch laufenden Versicherung oder Rückversicherung verändert, so ist dieselbe in die Aufgabe aufzunehmen, sobald die Summe der Versicherung oder Rückversicherung sich vergrößert, und ist alsdann die Summe anzuführen, um welche die Versicherung oder Rückversicherung sich vergrößert hat, und von dieser die Abgabe zu berechnen.

Eine länger als 14 Tage verspätete Einreichung der Aufgabe zieht eine vom Staatsanwalt executivisch beizutreibende Geldstrafe von zehn Thalern nach sich.

§. 4. Nach Einreichung der Aufgabe hat das Erhebungsbüreau jeden Abgabepflichtigen eine Berechnung der Abgabe einzusenden und von ihm den Betrag einzufordern.

Wer nach Einsendung dieser Berechnung mit der Zahlung des Betrags länger als vier Wochen säumig ist, hat neben dem Betrage der Abgabe eine gleiche Summe als Ordnungsstrafe zu bezahlen.

§. 5. Als im bremischen Staatsgebiete geschlossen oder prolongirt und somit abgabepflichtig (§. 1) werden alle Versicherungen oder Rückversicherungen angesehen, bei deren Zustandekommen oder deren Verlängeruug der Geschäftsführer in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Feuerversicherungsanstalt für das bremische Staatsgebiet in irgend einer Weise thätig ist, auch wenn die darüber ausgestellte Urkunde auswärts unterzeichnet wird.

§. 6. Wer der mit der Aufsicht über die Versicherungsanstalten beauftragten obrigkeitlichen Behörde in Gemäßheit der Verordnung vom 21. December 1846 als Geschäftsführer einer Versicherungsanstalt namhaft gemacht worden, ist dem Staate für die sorgfältige und gewissenhafte Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich. Auch haftet er persönlich und mit seinem Vermögen für die Abgabe und alle Strafen, welche die von ihm vertretene Feuerversicherungsanstalt bis zu dem Tage schuldig wird oder verwirkt, an welchem er der Behörde die Beendigung seiner Geschäftsführung angezeigt hat.

§. 7. Die Brandversicherungsanstalt im Gebiet und die Hamburger-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft sind vorläufig von der Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe ausgenommen.